



Amtliche Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XII mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XII mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße tritt unter Bezugnahme auf das seit dem 1. Januar 1998 geltende Baugesetzbuch (BauGB) ohne Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken, mit der Bekanntmachung in der **STADT**Zeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XII mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße und Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. OG, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn es sich um

- eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- Mängel der Abwägung

handelt und diese nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, schriftlich geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist

darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 22. Dezember 2003, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderung Nr. 89 des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße wird wirksam

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 die Änderung Nr. 89 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth für ein Nahversorgungszentrum an der Seeackerstraße beschlossen (Feststellungsbeschluss). Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ladengebiet“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Regierungsschreiben 420-4621/Füs-1/90 vom 24. November 2003 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann der Plan mit Erläuterungsbericht während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt Fürth, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Zimmer 307 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 214, § 215, § 215a BauGB

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth, 22. Dezember 2003, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Auslegungsverfahren zur Erklärung des „Fürther und Zirndorfer Stadtwaldes mit Alte Veste und Pfalzhaus“ zum Bannwald

Mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Fürth vom 8. Januar 1985 wurde der „Fürther und Zirndorfer Stadtwald mit Alte Veste und Pfalzhaus“ zum Bannwald erklärt.

Grundlage hierfür waren der damals gültige Regionalplan für die Industrieregion Mittelfranken (7) sowie das Waldgesetz für Bayern.

Zum 1. Januar 1999 trat die Vierte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) in Kraft.

Eine Anpassung der Bannwaldausweisung an die nunmehr gültigen Vorgaben des Regionalplanes und des Waldgesetzes durch das Landratsamt Fürth ist damit erforderlich geworden. Darüber hinaus werden weitere textliche und zeichnerische Aktualisierungen vorgenommen.

Es ist daher der Erlass einer neuen Rechtsverordnung nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern für den „Fürther und Zirndorfer Stadtwald mit Alte Veste und Pfalzhaus“ vorgesehen.

Das Landratsamt Fürth, das gemäß Schreiben der Regierung von Mit-

telfranken vom 23. Juni 1980, Az. 250-781, zuletzt bestätigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27. Juni 2002, Az. 200.14-7704.3-1/99, auch für die Ausweisung des Fürther Stadtwaldes als Bannwald zuständig ist, hat das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bannwalderklärung eingeleitet.

Der Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Fürth über die Erklärung des „Fürther und Zirndorfer Stadtwaldes mit Alte Veste und Pfalzhaus“ zum Bannwald liegt mit dem Plan (M 1:5.000) **beim Landratsamt Fürth in 90513 Zirndorf, Im Pinderpark 2, 2. Stock, Zimmer 2.43, von Montag, 26. Januar 2004 bis einschließlich Mittwoch, 25. Februar 2004**, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BayWaldG i. V. m. Art. 38 Abs. 2 BayWaldG öffentlich zur Einsicht aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken werden durch das Landratsamt Fürth geprüft und das Ergebnis den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

**Zirndorf, den 15. Dezember 2003
Landratsamt Fürth, Dr. Pauli, Landrätin**

Wasserrecht; Neubau eines Regenrückhaltebeckens „Im Grund“ im Zuge der Verlegung des Bucher Landgrabens (Gewässer III. Ordnung)

Antragsteller: Stadt Fürth, Tiefbauamt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 3 a, 3 b und 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 13.16 der Anlage zum UVPG und Art. 83 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II zum BayWG wurde durch die Stadt Fürth, Ordnungsamt, festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten

Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Verfahren gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu entscheiden.

**Fürth, 24. November 2003, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2001

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht (für das Jahr 2001) ist fertiggestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung (Rathaus, Königstraße 88) und in der Kämmerei (Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170) eingesehen werden.

Überwachung und Bekämpfung von Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. November 2003 Gz. 200.14 - 7833.1 - 1/95

Die Regierung von Mittelfranken hat auf Antrag der Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512) und §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern vom 2. Dezember 1965 (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung erlassen:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete
Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unent-rindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde

Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens zweimal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Befall durch Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und/oder Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Waldungen vom 23. März 1990 Nr. F 4 - FG 511 - 354 StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches

Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für Nadelwälder infolge Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet; das Interesse einzelner Betroffener an einer abschließenden verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung muss zurücktreten.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

Inhofer, Regierungspräsident

**Fürth, 23. Dezember 2003, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 19. Dezember 2003

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (BayRS 20220-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985 (Amtsblatt Nr. 45 vom 13. Dezember 1985), zuletzt geändert

durch Änderungssatzung vom 24. September 2003:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ernennt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bestellung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und die jeweilige Stellvertretung können jederzeit abberufen werden. Vor der Abberufung wird der Bezirksheimatpfleger/die Bezirksheimatpflegerin unter Angabe der Abberufungsgründe gehört.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

17. Dezember 2003, Stadt Fürth

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. Dezember 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 19. Dezember 2003, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 19. Dezember 2003

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (BayRS 20220-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985 (Amtsblatt Nr. 45 vom 13. Dezember 1985), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Juli 1987 (Amtsblatt Nr. 26 vom 17. Juli 1987):

Art. 1

In § 3 Abs. 1 wird der Betrag **300 DM** durch den Betrag **327 Euro** ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Fürth, 24. September 2003

Stadt Fürth

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. September 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 19. Dezember 2003, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung der Stadt Fürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 797 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Dritten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz - 3. AufhG) vom 27. August 2003 (GVBl S. 497), sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141; ber. BGBl 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), folgende

Satzung

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Fürth in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes und erstreckt sich auf einen Bereich der geplanten Anschlussstelle Fürth - Steinach zur Bundesautobahn BAB A 73 sowie der geplanten Verbindungsstraße zur Kreisstraße Fü S 4 (Herboldshofer Straße) und zur Steinacher Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern: 634/10, 634/64, 643/6, 644, 644/1, 657, 657/2, 657/3, 658, 658/2, 660, 662/2, 665, 666/3, 668, 669, 670, 670/5, 672, 672/3, 673, 673/3, 674, 674/2, 674/3, 675, 675/2, 675/3, 675/6, 675/7, 676, 677, 677/1, 679, 679/2, 679/4, 679/6, 679/7, 680, 680/2, 680/3, 680/4, 680/5, 680/6, 680/7, 680/8, 680/9, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 689/2, 689/3, 689/13, 689/15, 708/8, 708/9, 708/10, 708/15, 708/19, 708/20, 708/21, 708/171, 742, 743, 753, 754, 756, 756/13, 757, 758, 759/2, 787/3, 797, 797/3, 798, 798/3, 800, 800/1, 801, 802, 804, 804/1, 804/2, 804/3, 804/4, 805, 810/1, 810/2, 834/2, 834/4, 834/13, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 848/2, 849, 850, 851/3, 851/7, 853, 853/4, 853/5, 853/6, 854, 854/2, 854/3, 855, 855/2, 856/29 in der Gemarkung Sack sowie Flurnummer 240/29 in der Gemarkung Stadeln.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 12. Dezember 2003.

2. Der beiliegende Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000, in dem das Vorkaufrechtsgebiet durch eine schwarze Linie umgrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. Dezember 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**5. Januar 2004, Stadt Fürth
Hartmut Träger, Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Baumarkt und Gartenmarkt Hornbach Fürth.

Grundstück:Magazinstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1722/7, 1748/3.

Bauherr: Hornbach Immobilien AG, Le Quartier Hornbach 19, 67433 Neustadt.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

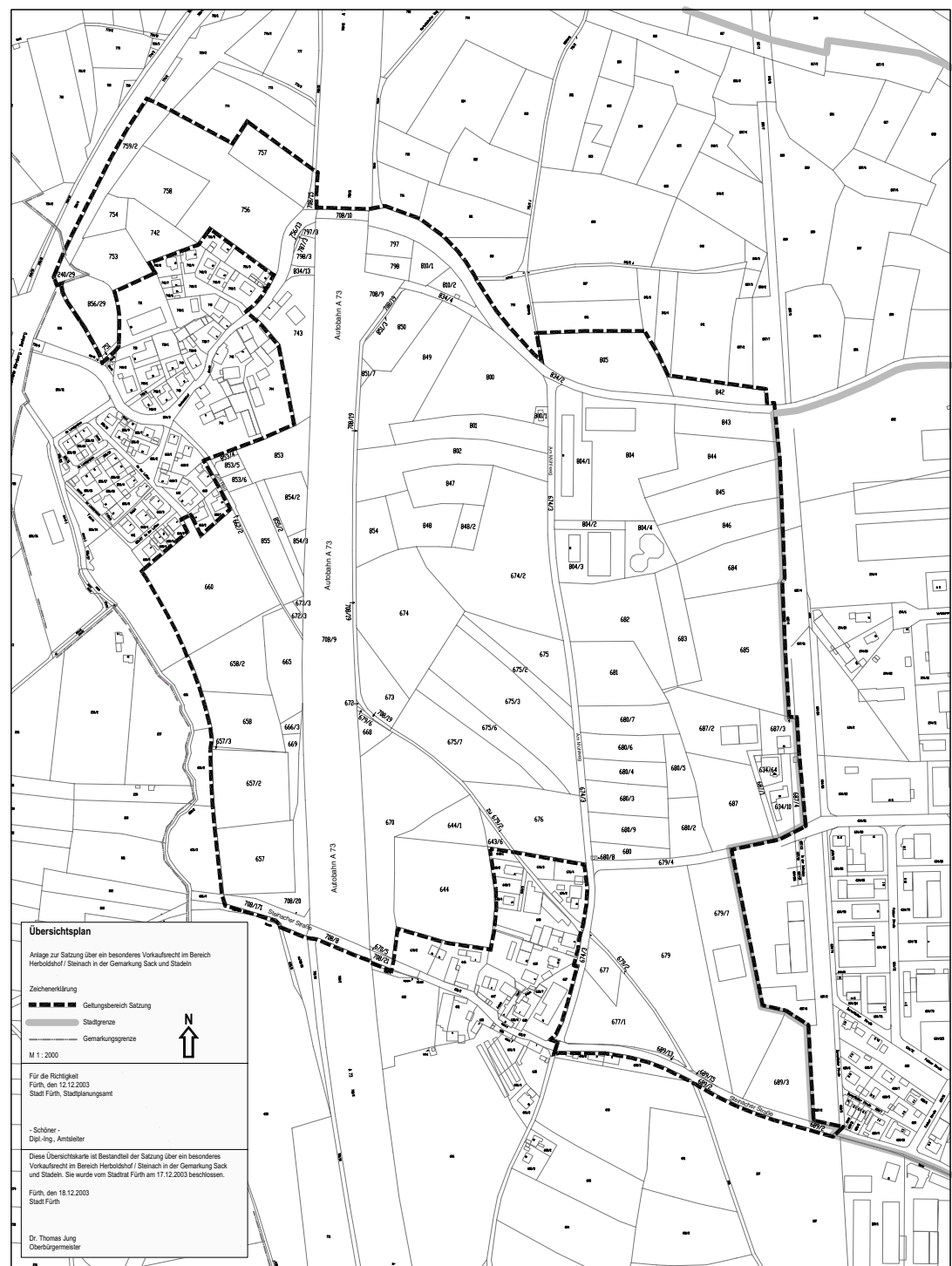
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 299 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** bezüglich der überbaubaren Flächen erteilt.

Begründung: Die verbleibenden Freiflächen wurden grünplanerisch überarbeitet.

Von § 2 Abs. 2 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich der Einstufung der Verkaufsraumfläche als eingeschossige, erdgeschossige Verkaufsstätte trotz des 2-geschossigen Sozialtraktes.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:



- Ausführung des zweigeschossigen Zwischentraktes ohne unmittelbare Verbindung zu der Verkaufsstätte als solches gemäß § 2 Abs. 1 Vkv.
- Ausschließlich die ebenerdige Baumarktfäche wird als Verkaufsraumfläche genutzt.

Von Art. 31 Abs. 6 BayBO wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich der Anordnung einer Ausgangstür in der Brandüberschlagsecke (Achse 18/a-b).

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Ausbildung eines feuerhemmenden Abschlusses

- Vollsprinklerung des Objektes
- Türanlage als Notausgang zur Abdeckung der Rettungswege notwendig
- Schwergängigkeit einer feuerbeständigen Tür.

Von Art. 31 Abs. 3 BayBO wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Verzicht auf die Brandabschnitttrennung innerhalb des Sozialtraktes (Zwischengeschoss) trotz einer Länge von ca. 68,75 m.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Trennung in Brandabschnitte mit einer Länge von 15 m bzw. 51 m durch den Treppenraumkern
- Feuerbeständige Abtrennungen der verschiedenen Technikräume
- Gesamtfläche des größeren Teil des Zwischengeschosses von ausschließlich 330 m².

Von § 9 Abs. 2 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Anordnung schwer entflammbarer Schattierungstextilien in Teilflächen des Gartenmarktes.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Teilflächen besitzen zusammen einen Anteil von 17 % an der Gartencenterfläche
- Aufteilung der Schattierungsbänder in mehrere getrennte Flächen
- Verzicht auf Brandlasten zwischen Schattierung und Dachflächen
- Automatisches Zurückfahren der Schattierung im Brandfall.

Von § 10 Abs. 2 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Rettungswege länger als 25 m.

Begründung:

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erlauben eine rauchfreie Schicht von 2,50 m, so daß die verlängerten Rettungswege gefahrlos benutzt werden können.

Von § 8 Abs. 2 Satz 2 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Verwendung einer schwer entflammbaren Wärmedämmung in den standardmäßig ALU-ISO-Paneelen im Dachbereich des Gartenmarktes.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Vorhaltung einer mehrseitigen Rettungswegführung
- Einbau einer wirksamen Entrauchungsanlage
- Ausbildung der Paneele über eine Fläche von 3515 m² getrennt durch die Lichtplattenbänder, wovon eine Teilfläche von 1610 m² im überdachten Gartenmarkt liegt.

Von § 10 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Überschreitung der Rettungsweglänge (Radiusbetrachtung) in verschiedenen Bereichen um 5 - 8 m gemäß Darstellung im Abschnitt 2.4.3.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Rauchfreihaltung der Rettungs- und Angriffswege in den Verkaufsräumen
- i.W. Einhaltung einer Lauflänge von max. 35 m
- Rettungswegführung im Übergang in den nächsten Brandabschnitt als sicherer Bereich.

Von § 20 Abs. 2 Vkv wird **Abweichung** zugelassen, bezüglich Verzicht auf die Anordnung von Wandhydranten im Drive-In.

Begründung und Ausgleichsmaßnahme:

- Nicht Frost geschützte Ausbildung möglich
- Geringere Brandbelastung innerhalb des Drive-In
- Abstand der Regalreihen von mehr als 7,0 m.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der STADT FÜRTH, Hochbauamt, Abteilung Bauaufsicht, 90744 Fürth einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

1. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

2. Ein Widerspruch sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

3. Bei erfolglosem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer die Kosten zu tragen. Bei Widerspruchsrücknahme wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 15 Euro erhoben.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Hochbauamt, Abt. Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 106, Telefon 974-2636, eingesehen werden.

Verkauf von Fahrzeugen

Die Stadt Fürth - Tiefbauamt/ Bauhof – verkauft

1. Schaufellader DA 4 Fiatallis, FR 15B (ohne Kennzeichen), Baujahr 1987, **Zustand:** Die Arbeitsmaschine ist in allen Teilen verbraucht. Es sind größere Reparaturen erforderlich.

2. PKW geschlossen (schadstoffarm), Volkswagen, Typ 86 C, (ehem. Kennzeichen Fü-2132), Bj. 1991, km-Stand: 102.767, TÜV: Mai 2004, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht.

3. PKW geschlossen (schadstoff-

arm), Volkswagen, Typ 86 C, (ehem. Kennzeichen Fü-2165), Bj. 1991, km-Stand: 102.224, TÜV: Mai 2004, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht.

4. PKW geschlossen (schadstoffarm), Volkswagen, (ehem. Kennzeichen Fü-2173), Bj. 1991, km-Stand: ca. 124.750, TÜV: Mai 2004, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht.

5. PKW geschlossen (schadstoffarm), Volkswagen, Typ 86 C, (ehem. Kennzeichen Fü-2104), Bj. 1990, km-Stand: ca. 55.000, TÜV: ohne, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht. Der Motor ist defekt (Zylinderkopf). Die Batterie wurde ausgebaut.

6. LKW, geschlossener Kasten, Volkswagen, Typ 251, (ehem. Kennzeichen Fü-2198), Bj. 1986, TÜV: ohne, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht. Der Motor ist defekt. Die Batterie wurde ausgebaut.

7. LKW, offener Kasten, mit Ladegerät, Mercedes-Benz, Typ 310 D, (ehemaliges Kennzeichen Fü-2035), Bj. 1990, km-Stand: 206.483, TÜV: Mai 2004, **Zustand:** Das Fahrzeug ist in allen Teilen verbraucht. Das Getriebe ist defekt.

Die Fahrzeuge stehen im Tiefbauamt/ Bauhof und können täglich von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr besichtigt werden. Telefonische Terminabsprache mit der Kfz-Werkstatt (H. Hufnagel, Telefon 974-2793) oder der Verwaltung (Frau Hofmann, Telefon 974-2788) ist erforderlich.

Interessenten geben ihr Angebot bis spätestens **23. Januar 2004** bei der Verwaltung des Tiefbauamtes/Bauhof im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Kaufangebot Schaufellader“ „Kaufangebot Fü-2132“, „Kaufangebot Fü-2165“, „Kaufangebot Fü-2173“ usw. ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Kaufangebote Gültigkeit haben, die eine konkrete Kaufsumme, ohne Kommastellen, enthalten und rechtsgültig unterschrieben sind. Die Angabe von Zusätzen und Bedingungen ist unzulässig.

Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden. Angaben über den Bieterkreis usw. werden an Dritte nicht mitgeteilt.

Die Ausschreibung erfolgt nach der DA für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge vom 1. Mai 1999.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Vach vom 5. Januar 2004

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Vach vom 8. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 werden nach dem Wort „Rodung“ das Komma und die Worte „Umbruch von Dauergründland“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 17. Dezember 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 5. Januar 2004, Stadt Fürth

i.V. Hartmut Träger,

Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon: 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.a) Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3.a) Ausführungsort: 90763 Fürth, Fronmüllerstraße.

b) Auftragsgegenstand: Konversion William-O'Darby-Kaserne, Südstadtpark.

Landschaftsgärtnerische Arbeiten für Ausstattung und Spielbereiche mit

Los 1:

Ausstattung

Liefern und Aufstellen von u.a.

- ca. 120 St. ortsfesten Gartenbänken
- ca. 60 St. ortsfesten Abfallbehältern
- ca. 65 St. Mastleuchten
- ca. 75 St. Bodenstrahlern

Los 2:

Spielbereiche mit insgesamt ca. 4.000 m²

Liefern und Herstellen von

- Spielbereich 1: „Funsport“ mit Skateeinrichtungen, Streetball, Sitzrohren
- Spielbereich 2: „Aktivspielplatz“ mit Wasserspielplatz, Fallschutzbereichen
- Spielbereich 3: „Bunte Spiellandschaft“ mit Kunststoffflächen, Spielgeräten.

c) Unterteilung in Lose: 2 Lose, siehe 3 b).

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen Baubeginn 29. März 2004, Fertigstellung 31. Juli 2004.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon: 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

Unterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 19. Januar 2004** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: 10. Februar 2004.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Dienstag, 10. Februar, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schluss-

zahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 11. März 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Neben dem angebotenen Preis ist die Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte wesentliches Wertungskriterium. Hierbei wird die Qualität, die Gestaltung, die Funktionalität, die Konstruktion, die Folgekosten und die Wartung als Kriterium der Gleichwertigkeit herangezogen.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfung behaupteter Verstöße: Vergabekammer bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Fürther Forum für erfolgreiche Existenzgründung

Wann	05.02.2004	Tagungsgebühr	49,00 Euro
Wo	Novotel Fürth		(inkl. Mittagmenü und Tagungsgetränke)
Beginn	9.00 Uhr		
Ende ca.	18.30 Uhr		

Diese Veranstaltung wendet sich an alle, die sich mit dem Gedanken der beruflichen Selbständigkeit tragen oder sich bereits am Anfang ihrer Selbständigkeit befinden. Hier erhalten Sie wichtige Informationen für eine wirklich erfolgreiche Selbständigkeit.

Inhalte

- Finanzierung aus einer Hand
Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG
- Der Businessplan als Instrument zur Unternehmenssteuerung
Netzwerk Nordbayern/Businessangels
- Rechtsformen von Unternehmen und steuerliche Regelungen
Steuerkanzlei Lachmann
- Das neue Arbeitsrecht / Mediation
Rechtsanwaltskanzlei Pieper-Sieben und Kollegen
- Auch mit kleinen Budgets gezielt Kunden finden und binden
defacto Marketing GmbH
- Versicherungsbedarf von Unternehmensgründern
ARAG-Gebietsdirektion Nürnberg
- Förderung der jungen Selbständigkeit
Arbeitsamt
- Altersvorsorge von Mitarbeitern und Unternehmern / Sozialgesetzgebung
*Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Rechtsanwaltskanzlei Pieper-Sieben und Kollegen*

Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, bitten wir um schriftliche Anmeldung bis spätestens 02.02.2004 an:

Rechtsanwälte Pieper-Sieben und Kollegen, Pf. 2163, 90711 Fürth, Fax: 0911/74083420 Weitere Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 0911/7408340 oder 0173/5788683

Systemicus

----- We make your NET work. -----

Problemlösungen für - Hard und Software, Netzwerke
 - DSL-Einrichtung (Router, Firewall)
 - Datenrettung und Backup
 - für gewerblich und privat
Günstige EDV-Verbrauchsmaterialien (Tinte, Toner)

Testen Sie uns oder besuchen Sie uns auf
www.systemicus.de

Tel. 0911 / 78 727 18 Fax 0911 / 78 797 16
 Email kk@systemicus.de Web www.systemicus.de